

Dr. REBERNIG & Partner
Unternehmensberatung Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.

Paulitschgasse 9, 9020 Klagenfurt,
Tel. 0463/501080, Fax 501080-20, e-mail: office@rebernig.at
DVR 0599760, FN 102938 f/LG Klagenfurt
www.rebernig.at

Umsatzsteuerliche Behandlung ärztlicher Gutachten

Die **Ausstellung ärztlicher Zeugnisse** und die **Erstattung ärztlicher Gutachten** gehört zur Berufstätigkeit als Arzt (§ 2 Abs. 3 ÄrzteG 1998).

Die Umsatzsteuerbefreiung („Steuerfrei sind die Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt“) **geht nicht dadurch verloren, dass der Auftrag zur Erstellung eines Gutachtens von einem Dritten erteilt worden ist (z. B. Gutachten über den Gesundheitszustand im Zusammenhang mit einer Versicherungsleistung).**

Lediglich die Erstattung nachstehend angeführter ärztlicher Gutachten fällt nicht unter die Umsatzsteuerbefreiung.

- Die auf biologische Untersuchungen gestützte Feststellung einer anthropologisch-erbbiologischen Verwandtschaft;
- ärztliche Untersuchungen über die pharmakologische Wirkung eines Medikamentes beim Menschen und die dermatologische Untersuchung von kosmetischen Stoffen;
- psychologische Tauglichkeitstest, die sich auf die Berufsfindung erstrecken.
- ärztliche Bescheinigungen für Zwecke eines Anspruches nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 (KVOG).

Seit 1.1.2007 sind auch ärztliche Gutachten **in laufenden Gerichtsverfahren** umsatzsteuerpflichtig, und zwar

- ärztliche Gutachten für zivil- und strafrechtliche Haftungsfragen;
- ärztliche Gutachten über ärztliche Kunstfehler;
- ärztliche Gutachten im Zusammenhang mit einer Invaliditäts-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitspension sowie über Leistungen aus Unfallversicherungen;
- ärztliche Gutachten zur Feststellung des Grades einer Invalidität, Berufs- oder Erwerbsminderung.

Andere ärztliche Gutachten **in laufenden Gerichtsverfahren** sind nunmehr ebenfalls umsatzsteuerpflichtig, außer sie dienen dem Schutz der Gesundheit des Betroffenen, wie z. B. Gutachten über die Vernehmungs- bzw. Verhandlungsfähigkeit oder Haftvollzugstauglichkeit. Dem Schutz der Gesundheit des Betroffenen dienende Gutachten **in laufenden Gerichtsverfahren** sind sohin **umsatzsteuerfrei!**

Ab 01.01.2007 ist die Erstattung folgender ärztlicher Gutachten **ohne Zusammenhang mit einem laufenden Gerichtsverfahren** USt-frei:

- Gutachten im Zusammenhang mit Invaliditäts-, Berufs-, oder Erwerbsunfähigkeitspensionen sowie über Leistungen aus Unfallversicherungen;
- Gutachten zur Feststellung des Grades einer Invalidität, Berufs oder Erwerbsminderung.

Entsprechend der gemeinschaftsrechtlichen Auslegung ist die **Umsatzsteuerbefreiung für ärztliche und arztähnliche Leistungen von der Rechtsform des Unternehmers unabhängig**. Auch Unternehmer in der Rechtsform einer Personen- oder Kapitalgesellschaft (z. B. arbeitsmedizinische GmbH) können bzw. müssen daher die Umsatzsteuerbefreiung anwenden.

Vorraussetzung ist aber, dass die unmittelbare Leistungserbringung durch Personen erfolgt, die über die berufsrechtlich erforderlichen Befähigungsnachweise verfügen, auf die also im Fall einer selbstständigen Leistungserbringung die USt-Befreiung für Ärzte anwendbar wäre.